



Marktgemeinde Zell am Ziller Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: info@gemeinde-zell.at

V e r o r d n u n g **über die Einrichtung eines Bereiches, in welchem Halten und Parken, ausgenommen ein Be- und Entladen, verboten ist**

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 in Verbindung mit § 94d Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2017, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller im Rahmen seiner am 25. September 2017, stattgefundenen 18. Sitzung, Tagesordnungspunkt 6), nachstehend angeführte Verordnung beschlossen:

§ 1

Im Bereich des Ortszentrum soll südlich an das Objekt „Unterdorf 5 – Gasthof Untermetzger“ anschließend ein Bereich ausgewiesen werden, auf welchem das Halten und Parken – mit Ausnahme des Be- und Entladens – verboten ist. Dieser Bereich umfaßt zwei Kraftfahrzeug-Stellplätze mit einer Länge von insgesamt 11,00 Metern und ist dieser auf einem Lageplan kenntlich gemacht, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 2

Eine Kennzeichnung des unter § 1 genannten Bereiches erfolgt nach den Bestimmungen der Bodenmarkierungsverordnung. Zudem erfolgt mittig des Zugangsbereiches zum Objekt „Unterdorf 5“ die Anbringung der Beschilderung „Halte- und Parkverbot“ gemäß § 52a Zif. 13b mit der Zusatztafel „Ausgenommen Be- und Entladen auf 11 m Länge (mittig der beiden Stellplätze auf einer Säule des Objektes „Unterdorf 5 – Gasthof Untermetzger“ mit nach rechts und links weisendem Pfeil)“.

§ 3

Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt entweder durch Straßenaufsichtsorgane oder seitens der Marktgemeinde Zell am Ziller bestellte Aufsichtsorgane.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der erforderlichen Bodenmarkierungen sowie der Beschränkungszeichen in Kraft.

Diese Verordnung wurde seitens der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung einer aufsichtsbehördlichen Überprüfung unterzogen (Schreiben vom 23. Oktober 2017, Zl. VR-VOPr/Zell am Ziller/1-2017). Dabei wird unter anderem angeführt, daß die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller als rechtmäßig anzusehen ist und zustimmend zur Kenntnis genommen wird. Damit erlangt die gegenständliche Verordnung Geltung und wird Teil des Rechtsbestandes.